

Magistrat der kreisfreien Stadt
Kreisausschuss des Landkreises
Örtliche Träger der Eingliederungshilfe

im Lande Hessen

Datum 29. Juli 2020
Auskunft Herr Melchior
Telefon 0561 / 1004-2578
Telefax 0561 / 1004-1578
E-Mail juergen.melchior@lww-hessen.de
Zimmer 406
Zeichen 201.0 – 261.13.6

Rundschreiben SGB IX 201 Nr. 4/2020

Abrechnung der pauschalierten Betreuungs- und Fahrtkosten für Besucher einer Tagesstätte für seelisch behinderte Menschen, die erstmals nach Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB VI Eingliederungshilfeleistungen beziehen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regelungen zur Abrechnung der pauschalierten Betreuungs- und Fahrtkosten für Besucher von Tagesstätten für seelisch behinderte Menschen, die nicht durch den LWV Hessen als zuständigen überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe finanziert werden, gelten unverändert fort.

Der am 01.01.2020 in Kraft getretene Hessische Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX bestimmt, dass die Anlage 7 (Vereinbarung „Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit seelischer Behinderung in Tagesstätten in Hessen“) mit den Anlagen 7.1 und 7.2 zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII bis auf die im Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX benannten Veränderungen ihre Gültigkeit behalten.

Die Vergütung der Tagesstätten für seelisch behinderte Menschen erfolgt weiterhin in Form einer Pauschalfinanzierung, die sich nach der Anzahl der vereinbarten Plätze richtet. Es bleibt ebenso bei der Pauschalierung der Fahrtkosten.

Für Leistungsberechtigte, die nach Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB VI erstmals in eine Tagesstätte aufgenommen werden, ist gemäß § 2 Abs. 2 HAG/SGB IX der örtliche Träger der Eingliederungshilfe sachlich zuständig.

Da zwar eine individuelle Kostenübernahmeerklärung durch den zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe erfolgt aber aufgrund der Pauschalfinanzierung keine separate Abrechnung erfolgen kann, übernimmt der LWV Hessen auch weiterhin die pauschalisierten Betreuungs- und Fahrtkosten komplett und rechnet diese dann nach dem vereinbarten Modus 365/185 (siehe Schriftwechsel aus 2007) ab.

Diese Regelung bezieht sich auf die vom Träger der Tagesstätte mit dem LWV Hessen vereinbarten Plätze und greift nicht für darüber hinausgehende Plätze, die Sie selbst mit dem Träger der Tagesstätte vereinbart haben.

Dieses Rundschreiben tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzt das Rundschreiben 20 Nr. 3/2008 vom 30.04.2008.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:

Träger von Tagesstätten
für Menschen mit seelischer
Behinderung in Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten das Rundschreiben SGB IX 201 Nr. 5/2020 zur Kenntnis versehen mit der Bitte, auch weiterhin die Betreuungs- und Fahrtkosten für die leistungsberechtigten Personen, für die ein örtlicher Träger der Eingliederungshilfe zuständig ist, mit uns abzurechnen.

Gleiches gilt, wenn ein anderer Kostenträger für die Übernahme der Betreuungs- und Fahrtkosten zuständig ist.

Der LWV Hessen wird die auf die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe bzw. auf andere Kostenträger entfallenden Kosten mit diesen gesondert abrechnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:



(Daume)

Nachrichtlich an:

Liga der Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.
Luisenstr. 26
65185 Wiesbaden

bpa - Bundesverband privater
Anbieter sozialer Dienste e. V.
Landesgeschäftsstelle Hessen
Schiersteiner Straße 86
65187 Wiesbaden

VDAB - Verband Deutscher
Alten- und Behindertenhilfe e. V.
Geschäftsstelle
Gonsenheimer Straße 56 a
55126 Mainz

Hessischer Landkreistag
- Geschäftsstelle –
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städtetag
- Geschäftsstelle –
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration
Sonnenberger Str. 2/2a
65193 Wiesbaden